

Satzung

Französische und Englische Bulldoggen e.V.

mit Sitz 69429 Waldbrunn-Weisbach

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Französische und Englische Bulldoggen e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 69429 Waldbrunn-Weisbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Zielsetzung

Der Verein dient der ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Förderung der Zucht, der gesundheitlichen Verbesserung und gleichzeitigen rassetypischen Arterhaltung der Hunderassen der Französischen und Englischen Bulldogge, die zu unserem Kulturgut gehören.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern dieser Rassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung und Betreuung in Fragen der Zucht und der Auswahl der Zuchttiere der Rassen der Französischen und Englischen Bulldoggen, im Geben von Hilfestellung im alltäglichen Umgang mit Hunden dieser Rassen, Hilfe bei der Vermittlung von tierschutzrechtlichen Notfällen von Hunden dieser Rassen, Heranführung interessierter Menschen an die Rassen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse werden zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 - Organe

Die Organe sind:

- 1. und der 2. Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und wird durch diese gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleine vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.
- dem Zuchtleiter

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Französisch und Englische Bulldogen e.V. aus. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die

Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. An die Beschlüsse der Hauptversammlung ist der geschäftsführende Vorstand gebunden.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, gleichgültig ob dieses mehrere Ämter innehat. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Verlaufs der Amtszeit aus oder kann ein Amt nicht nachbesetzt werden, so kann der 1. Vorsitzende eine Person mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet einmal die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter der Tagesordnung einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 – Zuchtbuch und Zuchtordnung

Der Verein ist einem Zuchtbuch führenden Dachverband angegliedert. Dort wird das Zuchtbuch geführt.

Die Vorgaben zur Zucht werden durch eine verbindliche Zuchtordnung geregelt.

§ 7 - Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Erfolgt eine positive Entscheidung über Aufnahme in den Verein, hat das neue Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe von Ablehnungsgründen mitzuteilen.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied erhält die Verbandszeitschrift, die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) Austritt

Kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Kündigung wird mit Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgte, wirksam.

c) Ausschluss:

wird durch einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands beschlossen.

bei:

- Verstoß gegen die Satzung

- Verstoß gegen die Zuchtordnung

- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger offener Forderungen gegenüber dem Verein

- vereinsschädigendem Verhalten

-Verstoß gegen das jeweils gültige Tierschutzgesetz

§ 10 - Auflösung des Vereins

Der Französische und Englische Bulldoggen e.V. kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. In der Hauptversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, werden zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein Bad Homburg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Bad Homburg unter der Register Nr. 10 VR 444.

Limburg den 14.6 2008

Unterschrift der Gründungsmitglieder

DER EINTRAG INS VEREINSREGIESTER ERFOLGTE AM 4.7.2008 74821

Mosbach VR 815

